

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

16. Februar 2026

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung und
des Rettungsdienstes (Notfallgesetz)**

der

Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

(Bundestag-Drucksache 21/2214)

Wir begrüßen es, dass die Bestrebungen zu Reformen der Notfallversorgung, die bereits in der vergangenen sowie in der laufenden Legislaturperiode durch die Bundesregierung eingeleitet worden sind, durch den vorgelegten Gesetzesantrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN ebenfalls vorangetrieben werden sollen.

Wir teilen das Anliegen, die Verzahnung des ambulanten und des stationären Notdienstes zu verbessern, insbesondere um Fehl- oder Doppelinanspruchnahmen zu vermeiden.

Wir regen an, auf das funktionierende System der Dienstbereitschaft durch öffentliche Apotheken zurückzugreifen, das durch die zuständigen Apothekerkammern organisiert und durch die einzelnen Betriebserlaubnisinhaber mit Leben gefüllt wird. Wir halten insofern eine Stärkung des Austausches zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Apothekerkammern als zuständige Stellen für die Dienstbereitschaftseinteilung für Ärztinnen und Ärzte auf der einen und der Apotheken auf der anderen Seite für sachgerecht.

Sinnvoll wäre es, den digitalen Informationsaustausch auszubauen. Den Beteiligten sollten Handlungsräume eröffnet werden, um flexibel angemessene Maßnahmen zu treffen, durch die die Versorgung der Patientinnen und Patienten im Notdienst im Allgemeinen (etwa Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit, Vereinfachung der Kommunikation über vorrätige oder gewünschte Arzneimittel), aber auch bei Inanspruchnahme integrierter Notfallzentren im Besonderen verbessert wird.

Wir lehnen Parallelstrukturen ab, insbesondere wenn zu deren Finanzierung Fördermittel aus dem Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Nacht- und Notdienstfonds) Verwendung finden sollen.

Weitergehende arzneimittel- oder apothekenrechtliche Änderungen halten wir nicht für erforderlich. Sollten diesbezüglich Ergänzungen gleichwohl im weiteren Verlauf geschaffen werden, ist Sorge dafür zu tragen, dass sie auf Änderungen in parallel betriebenen Gesetzgebungsverfahren, insbesondere dem Verfahren für ein Apothekenversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz, sachgerecht abgestimmt sind.